

Berichtigung

vom

20. März 2013

der Empfehlung vom 15. März 2013 im Schlichtungsverfahren

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Gesuchsgegner,

betreffend

Einsicht in amtliche Dokumente (OEDB.12.236-1)

1.

Im vorgenannten Schlichtungsverfahren wurde in der Stellungnahme des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) vom 31. Januar 2013 auf den Bericht "Verkehrstechnische Beurteilung der Inputs 'Grosskreisel' " vom 9. November 2012 Bezug genommen. Der Stellungnahme beigelegt war hingegen der Bericht "Verkehrstechnische Beurteilung der Varianten 'Grosskreisel' " vom 1. November 2012.

2.

Auf Nachfrage der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (Beauftragte), wie sich diese offensichtliche Diskrepanz in Titel und Datum erkläre, wurde ihr versichert, es existiere lediglich eine Version dieses Berichts, es müsse sich daher um ein Versehen handeln. Da die zuständigen Fachpersonen zum Zeitpunkt der Abklärung nicht erreichbar waren, konnte jedoch nicht eruiert werden, wie es zur unterschiedlichen Bezeichnung und Datierung gekommen war.

3.

Nachdem bereits ein weiteres Gesuch um Einsicht in u.a. dieses Dokument beim BVU eingegangen war und zudem die Traktandierung anlässlich einer grossrätlichen (Kommissions-) Sitzung in Erwägung zu ziehen war, entschloss sich die Beauftragte, die Empfehlung auszusprechen und die Klärung der Differenz anschliessend vorzunehmen; dieses Vorgehen wurde dem BVU telefonisch angekündigt.

Dieser Entscheidung lag die Beurteilung zugrunde, dass selbst das Vorhandensein einer zweiten Version nicht zu einer Änderung der Argumentation, wie in der Empfehlung dargelegt, geführt hätte. Zudem bestand kein Anlass, an der Versicherung des BVU zu zweifeln; dies hat sich im Nachhinein als zutreffend erwiesen (siehe Ziffer 5, unten).

4.

Am 18. März 2013 teilte das BVU der Beauftragten mit, als Beilage zur Stellungnahme sei ihr versehentlich der Vorabzug (i.e. der Entwurf) vom 1. November 2013 zugestellt worden; die finalisierte Version des Berichts datiere vom 9. November 2013. Nur diese habe letztlich im Projekt Verwendung gefunden und es liege auch nur eine definitive Fassung vor.

5.

Nachdem der Beauftragten sowohl der Entwurf als auch die finalisierte Fassung des Berichts vorlagen, konnten die beiden Dokumente eingehend verglichen werden: Es wurden keine materiellen Unterschiede festgestellt, die Diskrepanz betrifft primär die Bezeichnung, daneben gibt es lediglich einzelne wenige, v.a. untergeordnete sprachliche Anpassungen.

6.

Da nun zweifelsfrei feststeht, dass weder ein falsches Datum verwendet noch ein anderes Dokument referenziert wurde, sondern der Beauftragten zunächst versehentlich ein Entwurf statt der endgültigen Version des Berichts zugestellt wurde, ist die Empfehlung im Dispositiv hinsichtlich Titel und Datum des Berichts anzupassen.

Deshalb wird in Abänderung der Empfehlung vom 15. März 2013

empfohlen:

Es sei dem Gesuchsteller die Einsicht in die Dokumente "Erläuterungen der Bestvariante für den Kapazitätsausbau" vom 16. Juli 2009 und "Verkehrstechnische Beurteilung des Inputs 'Grosskreisel' " vom 9. November 2012 zu gewähren.

und verfügt:

1. Zustellung dieser Berichtigung an die Parteien.
2. Diese Berichtigung bildet integralen Bestandteil der Empfehlung vom 15. März 2013 (OEDB.12.236-1).
3. Die dieser Berichtigung zugrunde liegende Empfehlung kann, entsprechend angepasst, gemäss § 20 VIDAG (anonymisiert) publiziert werden.

Gunhilt Kersten
Beauftragte